

Beschluß
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am
17. Dezember 1975
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 24. April 1975 wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

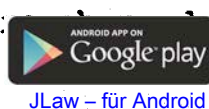
Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24. April 1975 form- und fristgerecht Beschwerde erhoben (§ 160 a Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Sie macht geltend, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 160 a Abs. 2 Satz 3 SGG habe.

Die Klägerin begehrt die Erstattung von Schlechtwettergeld (SWG) für vier italienische Arbeitnehmer für die Zeit vom 2. Januar bis 23. März 1973 im Gesamtbetrag von 12.422,80 DM. Das Sozialgericht (SG) Nürnberg hat die Klage abgewiesen. Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat festgestellt: Die Klägerin, die ein Maler- und Verputzergeschäft betreibt, hatte u.a. für vier italienische Arbeitnehmer in der fraglichen Zeit den Anspruch auf SWG angemeldet. Die betreffenden italienischen Arbeitnehmer waren jedoch mit Wissen und Billigung der Betriebsleitung bereits vor den Weihnachtsfeiertagen 1972 mit einem Kraftfahrzeug ihres Arbeitgebers an ihren Heimatort in der Provinz B. gefahren und hatten sich dort bis zur Wiederaufnahme der Arbeit am 30. März 1973 aufgehalten. Sie hatten lediglich Ende Februar 1973 eine Fahrt nach M. unternommen, um ihren Lohn und das SWG abzuholen. Während der Zeit ihres Aufenthaltes in Italien waren die Arbeitnehmer der unmittelbaren Verfügung des Arbeitgebers entzogen. Die Arbeitnehmer hatten auch nicht die Genehmigung des Arbeitsamtes für eine Familienheimfahrt eingeholt. Deswegen und wegen ihres Aufenthaltes außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik und der großen Entfernung habe auch für die Beklagte jede Möglichkeit gefehlt, die betreffenden Arbeitnehmer an den Ausfalltagen in eine andere Arbeit zu vermitteln.

Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache macht die Klägerin geltend, daß im Mittelpunkt des Verfahrens die Frage stehe, ob § 85 Abs. 4 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) eine ausso



[Lohn, Gesetz und Urlaub](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

ausfalles durch zwingende Witterungsgründe erfordere. Sie meint, daß der Arbeitnehmer nicht verpflichtet sei, sich stets am Ort der Baustelle oder am Wohnort aufzuhalten. Eine Beurlaubung sei danach in aller Regel bei besonders großer räumlicher Trennung zwischen Baustelle und Familienwohnort anzunehmen. Das SWG sei erst dann zu versagen, wenn der betreffende Arbeitnehmer wegen großer Entfernung nicht rechtzeitig die Arbeit wieder aufnehmen könne. Bei dieser Auslegung des § 85 Abs. 4 AFG müsse der Anspruch auf SWG jedoch als begründet angesehen werden, weil wegen der Eigenart der Arbeit der Klägerin ein Wegfall der zwingenden Witterungsgründe in der Zeit der Abwesenheit der in Rede stehenden Arbeitnehmer unwahrscheinlich gewesen sei und ohnehin jeder Arbeitsaufnahme eine Karenzzeit von wenigen Tagen zwischen Wetterbesserung und möglicher Arbeitsaufnahme vorauszugehen habe. Bei der Arbeit, die bei der Klägerin ausgeführt werde, sei im vorliegenden Fall danach eine größere Entfernung unerheblich.

Die Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet. Es kann dahinstehen, ob die von der Klägerin aufgeworfene Frage der Auslegung des § 85 Abs. 4 AFG eine solche von grundsätzlicher Bedeutung ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht -BVerwG- in NJW 1960, S. 1587 Nr. 26; 1961, S. 1229 Nr. 34; Buchholz BVerwG 310, § 132 Nr. 26). Die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage ist nämlich nicht erheblich für die Entscheidung des LSG gewesen. Das LSG ist auf der Grundlage seiner Feststellungen, deren Richtigkeit die Klägerin im übrigen nicht bestreitet, zu dem Ergebnis gelangt, daß die italienischen Arbeitnehmer in der streitigen Zeit das Bundesgebiet auf unbestimmte Zeit verlassen hatten und infolgedessen der unmittelbaren Verfügung des Arbeitgebers entzogen waren. Daran scheitere ihr Anspruch auf SWG, denn hierfür sei erforderlich, daß der Arbeitgeber in der Lage sei, die aussetzenden Arbeitnehmer ohne weiteres auf anderen Baustellen einzusetzen. Sie hätten sonach, wie es für den



- 4 -

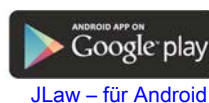
Anspruch auf SWG erforderlich sei, nicht an der Baustelle zur Verfügung gestanden und auch nicht unmittelbar nach Beendigung der ungünstigen Witterung, sondern erst am 30. März 1973 die Arbeit wieder aufgenommen. Als eine weitere Voraussetzung für den Anspruch hat das LSG es angesehen, daß die Beklagte in der Lage ist, den Arbeitnehmer während des SWG-Bezuges auf seine Verfügbarkeit für eine Arbeitsaufnahme zu prüfen. Auch diese Voraussetzung hat das LSG verneint. Es hat sonach seine Entscheidung auf mehrere rechtliche Erwägungen gestützt. Die von der Klägerin aufgeworfene Frage der Auswirkungen eines Urlaubs im Sinne von § 85 Abs. 4 AFG auf den SWG-Anspruch hat das LSG hingegen ausdrücklich nicht zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht. Infolgedessen ist diese Frage für die Entscheidung des erhobenen Anspruchs nicht klärungsbedürftig (vgl. Buchholz BVerwG 310, § 132 Nr. 109; BFHE 112, 337). Hat das Berufungsgericht seine Entscheidung auf mehrere rechtliche Gesichtspunkte gestützt, so setzt ein Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde hiergegen voraus, daß hinsichtlich jedes einzelnen der verschiedenen Gesichtspunkte ein selbständiger Zulassungsgrund geltend gemacht wird (vgl. Buchholz BVerwG 310, § 132, 115). Wegen der anderen, die Entscheidung tragenden Rechtserwägungen des LSG hat die Klägerin einen selbständigen Zulassungsgrund jedoch nicht dargelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Insbesondere hat sie in Bezug auf die vom LSG hierzu getroffenen Feststellungen keine Verfahrensfehler behauptet, so daß hiervon auszugehen ist (vgl. BVerwG in NJW 1961, 1229 Nr. 34; Buchholz BVerwG 310, § 132 Nr. 26). Infolgedessen kann der Senat die Revision nicht zulassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

